

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von (Dienst-) Leistungen der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Dienst)

Stand: 12. November 2025



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für die **Erbringung von (Dienst-)Leistungen** (im Folgenden: „**AGB-Dienst**“) der DFS Aviation Services GmbH (im Folgenden: „**Auftragnehmer**“) und deren Vertragspartner (im Folgenden „**Kunde**“) (im Folgenden auch gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet).

1 Geltung

- 1.1 Diese AGB-Dienst sowie die Bestimmungen des Angebotes gelten ausschließlich für das Angebot des Auftragnehmers und ein auf dessen Basis zustande kommendes Vertragsverhältnis. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden von dem Auftragnehmer nicht anerkannt, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Unterlassen eines Widerspruchs gegen zusätzliche oder widersprüchliche Bedingungen des Kunden stellt keine Verzichtserklärung oder Zustimmung des Auftragnehmers dar.
- 1.2 Diese AGB-Dienst gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art zwischen den Parteien.
- 1.3 Diese AGB-Dienst gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB. Die Rechteeinräumung aufgrund dieser AGB an den Kunden, umfasst ausdrücklich nicht auch die Rechteeinräumung an solche Unternehmen, die verbundene Unternehmen des Kunden i.S.v. § 15 AktG darstellen.

2 Unverbindlichkeit des Angebotes und Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses

Die Angebote des Auftragnehmers sind nicht bindend. Akzeptiert der Kunde ein Angebot des Auftragnehmers bedingungslos und ohne Änderungen, kommt ein Vertragsverhältnis erst dann zustande, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Annahme der Beauftragung in Textform bestätigt. Alle Bedingungen, unter denen ein Angebot des Auftragnehmers angenommen wird oder Änderungen an Angeboten des Auftragnehmers stellen neue Angebote dar.

3 (Dienst-)Leistungen

- 3.1 (Dienst-)Leistungen erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen des Auftragnehmers. Somit erbringt der Auftragnehmer (Dienst-)Leistungen nach bestem Wissen. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung von Werten und Anwendungsmöglichkeiten kann der Auftragnehmer nicht übernehmen.
- 3.2 Sofern in dem Vertragsverhältnis vereinbart, wird der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse zusammenfassen und angemessen dokumentiert dem Kunden übermitteln.
- 3.3 Sofern der Auftragnehmer Schulungen durchführt, schuldet der Auftragnehmer nicht die erfolgreiche Teilnahme bzw. den erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs oder Seminars durch die Teilnehmer des Kunden. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für einen Lernerfolg der Teilnehmer des Kunden.“

4 Leistungs- und Erfüllungsort

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers bzw. die Betriebsstätten der DFS.

5 Preise

- 5.1 Maßgebend sind ausschließlich die im Angebot des Auftragnehmers oder der Annahme des Auftragnehmers (Auftragsbestätigung) genannten Preise. Sofern die Annahme (Auftragsbestätigung) keinen ausdrücklichen Preis nennt, gilt der Preis des entsprechenden Angebots des Auftragnehmers. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind, werden gesondert berechnet.
- 5.2 Sämtliche Preise in dieser Vereinbarung verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Es handelt sich damit jeweils um Netto-Preise. Falls nach Deutschem und/oder ausländischem Steuerrecht Umsatzsteuer zu fakturieren ist, hat der Kunde diesen – um die Umsatzsteuer – erhöhte Preis an den Auftragnehmer zu zahlen.
- 5.3 Falls nach (ausländischem) Recht steuerliche Einbehälte (z. B. Quellensteuereinbehälte für Lizenzzahlungen) oder irgendwelche anderen Abzüge (z. B. Einbehälte der mit dem Geldtransfer beauftragten Bank) von den Zahlungen des Kunden erfolgen, geht dies vollständig zu Lasten des Kunden. Dementsprechend hat der Kunde seine Zahlungen entsprechend zu erhöhen. Konkret sind die Zahlungen derart zu erhöhen, dass der Auftragnehmer für seine Leistung genau den hier jeweils vereinbarten Netto-Preis (zzgl. etwaiger USt) auf seinem Bankkonto erhält.

6 Zahlung

- 6.1 Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das unter Ziffer 6.2 genannte Konto zu erfolgen. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig.

- 6.2 Die Bankverbindung des Auftragnehmers lautet:

DFS Aviation Services GmbH

Konto: 091 3434 00
BLZ: 500 700 10
Institut: Deutsche Bank Frankfurt
BIC: DEUTDEFF
IBAN: DE 34 5007 0010 0091 3434 00

- 6.3 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich der Auftragnehmer vor.

- 6.4 Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Produkte und/oder Erbringung von Dienst-Leistungen ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz des Auftragnehmers. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt damit schon ab Bereitstellung des Werks am Erfüllungsort.

7 Kündigung

- 7.1 Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem beauftragten Zeitraum oder der beauftragten (Dienst-)Leistung und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit vollständiger Leistungserbringung.
- 7.2 Jede Partei kann bei der Erbringung von (Dienst-)Leistungen das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 7.3 Die Parteien sind bei der Erbringung von (Dienst-)Leistungen berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages, ist die außerordentliche Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Rüge zulässig.
- 7.4 Im Falle einer Kündigung sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen unabhängig von deren Verwendbarkeit durch den Kunden zu bezahlen.
- 7.5 Jede Kündigung muss in Textform erfolgen.

8 Kündigung bei Schulungen

Ein wichtiger Grund i.S.v. Ziffer 7.3 besteht im Fall der Durchführung von Schulungen u.a. in den folgenden Fällen:

- ein Teilnehmer des Kunden gefährdet den Lernerfolg der anderen Teilnehmer, insbesondere verursacht er eine enorme Verlangsamung des Kurses;
- ein Teilnehmer des Kunden nimmt selbstverschuldet nicht an mehr als der Hälfte der (Simulations-)Übungen teil;
- ein Teilnehmer des Kunden befolgt wiederholt nicht die kursbezogenen Anweisungen (z.B. Vorbereitung der Übungen) der Lehrkraft;
- ein Teilnehmer des Kunden beleidigt oder verletzt Lehrkräfte oder andere Teilnehmer nicht nur unerheblich.

In diesen und in vergleichbaren Fällen kann der Auftragnehmer auch den betreffenden Teilnehmer von Teilnahme an den Schulungen ausschließen, ohne dass dem Kunden ein Recht zur Minderung des Preises zusteht.

9 Stornierung von Schulungen

- 9.1 Bei Schulungen ist eine Stornierung der Teilnahme durch den Kunden bis zu 5 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder eine Nichtteilnahme lässt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Lehrgangs- bzw. Seminarpreises unberührt. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, den Nachweis zu führen, dass dem Auftragnehmer kein Schaden bzw. der Schaden in niedrigerer Höhe entstanden ist. Eine nur zeitweise Teilnahme an Veranstaltungen - gleich aus welchem Grund - berechtigt nicht zur Minderung des Lehrgangs- bzw. Seminarpreises.

- 9.2 Der Auftragnehmer behält sich vor, Veranstaltungen bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl oder Krankheit des Lehrpersonals sowie sonstigen Gründen, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, abzusagen. Hierzu wird der Kunde unverzüglich informiert. Darüber hinaus bemüht sich der Auftragnehmer einen Ausweitermin anzubieten. Gegebenenfalls werden bereits gezahlte Veranstaltungspreise zurückgezahlt.

10 Unterbeauftragung

Der Auftragnehmer kann zur teilweisen bzw. vollständigen Erbringung von (Dienst-)Leistungen Unterauftragnehmer, wie insbesondere der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (im Folgenden: „**DFS**“), beauftragen.

11 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von (Dienst-) Leistungen der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Dienst)

Stand: 12. November 2025



12 Zurückbehaltung

Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

13 Nutzungsrechte

13.1 Urheberrechte (Copyrights), Marken, Patente und andere geistige Eigentumsrechte bzgl. ausgetauschter Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen des Auftragnehmers bzw. ihrer Unterauftragnehmer verbleiben bei den jeweiligen Eigentümern. Die Übertragung (vor allem von Rechten an Source Codes) ist ausgeschlossen. Eine Nutzung betr. der ausgetauschten Produkte, Arbeitsergebnisse, Informationen, Dokumente bzw. Planungsunterlagen ist auf den Angebots- bzw. Vertragszweck beschränkt. Weitergehende bzw. abweichende Nutzungsrechte müssen ausdrücklich in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

13.2 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden an Produkten und etwaigen Arbeitsergebnissen von (Dienst-)Leistungen im Zeitpunkt ihres Entstehens das unentgeltliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte jedoch räumlich auf die Betriebsstätten des Kunden beschränkte, einfache Recht zur Nutzung für die im Vertragsverhältnis vorgesehene Verwendung ein. Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit vom Auftragnehmer geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe. Alle Rechte, auch die der Veränderung und der Vervielfältigung bleiben dem Auftragnehmer bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber ausdrücklich vorbehalten. Von dieser Rechteeinräumung unberührt bleiben etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte und andere unveräußerliche Rechte.

13.3 Kein Teil der Produkte bzw. Arbeitsergebnisse von (Dienst-)Leistungen darf – auch nur auszugsweise – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers in irgendeiner Form – auch nicht für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit – reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

14 Haftung

14.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei sämtlichen fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

14.2 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die insgesamte Haftung auf den Angebots- bzw. Vertragswert (netto) begrenzt.

14.3 Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Sofern es bei wesentlichen Vertragspflichten zu vertragsuntypischen bzw. unvorhersehbaren Schäden gekommen ist bzw. unwesentlichen Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung hierfür ebenfalls ausgeschlossen.

14.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -begrenzungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

14.5 Soweit nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche entstanden sind, verjährnen diese innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens und auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit.

15 Vertraulichkeit

15.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich sämtliche von dem Auftragnehmer erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.

15.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß der Empfangenden Partei gegen ihre Verschwiegenheitspflichten öffentlich bekannt werden;
- sich bereits vor der Offenlegung im Besitz der Empfangenden Partei befanden, ohne dass eine Verschwiegenheitspflicht bestand;

- die jeweils andere Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben hat;
- aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

15.4 Die Beweislast für das Vorliegen eines der in Ziffer 15.3 genannten Ausnahmefälle trägt die empfangende Partei. Im Falle einer Offenlegung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist die empfangende Partei verpflichtet, die offenlegende Partei im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

16 Zuverlässigskeitsprüfung

16.1 Sofern der Zugang zu Betriebsstätten der DFS benötigt wird, muss der Kunde rechtzeitig personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Privatanschrift, Personal- oder Reisepassnummer, Firmen- bzw. Organisationsanschrift, etc.) und (falls erforderlich) die Anträge auf Zuverlässigskeitsüberprüfungen (im Folgenden: „ZÜP“) oder die positiven Ergebnisse über durchgeführte Sicherheits- oder Zuverlässigskeitsüberprüfungen der Teilnehmer an den Auftragnehmer übermitteln.

16.2 Sofern erforderlich ist der Kunde verpflichtet, die Beantragung der ZÜP unverzüglich für seine für die Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeiter in die Wege zu leiten und der Auftragnehmer die Mitarbeiter namentlich zu benennen. Die Überprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen und muss deshalb vom Betroffenen beantragt werden.

16.3 Sofern die ZÜP negativ ausfällt und kein Zugang gewährt werden kann, ist der Kunde verpflichtet andere Mitarbeiter zu bestellen bzw. die Parteien haben das Recht diesen Vertrag zu kündigen.

16.4 Etwaige Ersatzansprüche des Kunden bei einer Kündigung wegen einer negativen ZÜP sind ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

17 Höhere Gewalt

17.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Auftragnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Während des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt.

17.2 Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien stehen, unabhängig davon, ob diese bereits zum Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses erkennbar waren. In diesem Fall muss der Auftragnehmer den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Dies gilt ebenfalls für die von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer. Höhere Gewalt umfasst u.a.: Feuer, Überflutung, Dürre, Erdbeben, Sturm, Epidemien, Pandemien und andere Naturkatastrophen; Regierungsmaßnahmen und Behördenentscheidungen wie z.B. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung) Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme oder Beschlagnahme, terroristische Handlungen, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum im Auftrag von einer Regierung entweder de jure oder de facto, oder von irgendwelchen öffentlichen, kommunalen oder lokalen Behörden oder Verhängung eines Embargos oder vergleichbarer Maßnahmen; Infektionsschutzmaßnahmen; Regierungsanordnung, Blockade; Sabotage, Streik, Aussperrung; durch jede andere Ursache gleicher oder anderer Art, die außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeiten der betreffenden Partei liegen.

17.3 Sofern die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate ununterbrochen vorliegt (bzw. der Auftragnehmer berechtigerweise von diesem Zeitraum ausgehen kann), hat der Auftragnehmer das Recht das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen bzw. einen Rücktritt zu erklären. In diesem Fall ist die Haftung bzw. eine Zahlung aufgrund der Auflösung des Vertragsverhältnisses (Break-up Fee) ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Rücktritts sind von dem Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen. Jede Kündigung bzw. Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

18 Export und Zoll

18.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle nach deutschem und EU-Rechtgeltenden Ausfuhrkontroll-, Embargo- und Sanktionsgesetze und -vorschriften einzuhalten; dies gilt auch für geltendes US-amerikanisches und sonstiges nationales Recht, soweit deutsche oder europäische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen („Anwendbares Außenhandelsrecht“).

18.2 Für den Fall, dass Beschränkungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der vertraglich geschuldeten Gegenstände oder Dienstleistungen aufgrund eines von der Europäischen Union oder Deutschland verhängten Embargos gelten, steht der rechtsverbindliche Abschluss dieses Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine vorherige Genehmigung durch

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von (Dienst-) Leistungen der DFS Aviation Services GmbH (AGB-Dienst)

Stand: 12. November 2025



- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) erteilt wird.
- 18.3 Die Parteien unterstützen einander gegenseitig („Kooperationspflicht“), indem sie insbesondere alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Prüfung und Einhaltung gesetzlicher Beschränkungen nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht (z. B. im Hinblick auf die Einholung von Genehmigungen/Informationen von Behörden oder die Erfüllung von Notifizierungspflichten) zur Verfügung stellen. Nach Lieferung der Gegenstände verpflichtet sich der Kunde allen Anfragen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens nachzukommen, insbesondere auf dessen Verlangen eine Liefererklärung abzugeben.
- 18.4 Hat der Auftragnehmer Zweifel daran hat, ob Beschränkungen nach geltendem Außenhandelsrecht relevant sind, kann er verlangen, dass bei der zuständigen Behörde eine rechtsverbindliche Erklärung eingeholt wird (z. B. „blank Notice“). In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefertermin bis zur Abgabe der rechtsverbindlichen Erklärung oder, falls eine Ermächtigung erforderlich ist, bis zur Erteilung der Genehmigung zu verschieben.
- 18.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden gerichtlich oder außergerichtlich vorzugehen oder im Falle einer unangemessen langen Dauer von Verwaltungsverfahren rechtliche Schritte einzuleiten.
- 18.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die dadurch verursacht werden, dass trotz rechtzeitiger Antragstellung eine erforderliche Genehmigung oder eine rechtskräftige Erklärung verspätet erteilt wird. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Verzögerungen, die im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen auftreten. Etwaige Ansprüche vom Kunden gegenüber dem Auftragnehmer bei schuldhafter Pflichtverletzung bleiben unberührt.
- 18.7 Ist endgültig festgestellt worden, dass der Vertrag aufgrund von Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht, insbesondere wegen Nichterteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden, nicht erfüllt werden kann, so kann jede Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer Kündigung sind die Parteien verpflichtet, bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren, es sei denn, dies ist nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unzulässig; darüber hinaus ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Verluste oder Schäden zu ersetzen.
- 19 No Russia-Klausel (Art. 12 g VO 833/2014) und No-Belarus-Klausel (Art. 8g VO (EU) 765/2006)**
- 19.1 Der Kunde darf keine vom Auftragnehmer bezogenen Waren direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung („PEB“) in Russland und/oder Belarus oder zur Verwendung in Russland und/oder Belarus (weiter-)verkaufen, (weiter-)exportieren oder anderweitig liefern oder weitergeben, wenn die betreffenden Waren für Russland in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und für Belarus in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind, der Waren enthält, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr an PEB in Russland und/oder Belarus oder zur Verwendung in Russland und/oder Belarus verboten ist, oder in anderen EU-Listen von Waren, für die für Russland die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und für Belarus die Verordnung (EU) Nr. 765/2006 dieselben Verbote vorsieht (insbesondere Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012).
- 19.2 Werden die vom Auftragnehmer bezogenen Waren an Dritte (wieder)verkauft, (wieder)exportiert oder anderweitig geliefert oder übertragen, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Ziffer 19.1 an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben.
- 19.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffer 19.1 oder 19.2 durch den Kunden kann der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen; Schadensersatzansprüche vom Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrags gemäß dieser Ziffer ergeben, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffer 19.1 oder 19.2 durch den Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Kaufpreises vom Kunden verlangen. Zudem hat der Kunde den Auftragnehmer von allen Kosten oder sonstigen Verlusten (insbesondere Ansprüchen Dritter, Geldbußen, immaterielle Schäden) freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung des Kunden gegen die Ziffern 19.1 und 19.2 ergeben, es sei denn, der Kunde beweist, dass er für den Verstoß nicht verantwortlich ist. Die Vertragsstrafe wird mit Schadensersatzansprüchen verrechnet.
- 19.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren von dem Erhalt eines abschließenden Endverwendungsnachweises abhängig zu machen, das vom Endnutzer ausgestellt wurde.
- 19.5 Wenn der Auftragnehmer begründete Zweifel an der Einhaltung der Ziffern 19.1 und 19.2 durch den Kunden hat, kann der Auftragnehmer die Lieferung an den Kunden verweigern, bis diese Zweifel zur Zufriedenheit des Auftragnehmers ausgeräumt worden sind. Jegliche Ansprüche vom Kunden gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund von Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund der Beilegung solcher Zweifel sind ausgeschlossen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers.
- 19.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Aufenthaltsort der an den Kunden gelieferten Waren nachträglich zu überprüfen. Zu diesem Zweck legt der Kunde auf Verlangen des Auftragnehmers die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor. Falls zutreffend ist der Auftragnehmer auch berechtigt, den Aufenthaltsort der Ware durch Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen oder Dritte mit Vor-Ort-Prüfungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn der Kunde die angeforderten Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung durch den Auftragnehmer oder einen vom Auftragnehmer beauftragten Dritten verweigert, es sei denn, der Kunde kann dem Auftragnehmer nachweisen, warum er die angeforderten Unterlagen oder Informationen nicht vorlegen kann oder warum es nicht möglich oder zumutbar ist, die Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Im Falle einer Kündigung gemäß dieser Klausel hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung von Kosten für bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Arbeiten. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrags gemäß dieser Klausel ergeben, sind ausgeschlossen.
- 20 Zugang von Erklärungen**
- Sofern hier nicht anderweitig geregelt, werden Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, wirksam, wenn sie dieser Partei in Textform zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb dieser Frist zugehen.
- 21 Allgemeiner Hinweis**
- Sofern eine Unterbeauftragung der DFS für die Durchführung von Schulungen erforderlich ist, erfolgt diese durch den Bereich Akademie der DFS als zertifizierte Ausbildungsorganisation, gemäß den Anforderungen der VO (EU) Nr. 2015/340. Die DFS ist im Besitz eines gültigen Zeugnisses als Ausbildungsorganisation. Eine Kopie dieses Zeugnisses, das am 20. Dezember 2016 unter der Nummer 150 durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (im Folgenden: „BAF“) ausgestellt wurde, wird als Anlage diesen AGB-Dienst beigefügt.
- 22 Datenschutz**
- Sofern eine der Parteien personenbezogene Daten im Sinne der VO (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhält, garantiert die Empfangende Partei, dass sie alle einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen beachtet. Die Empfangende Partei ist sich der Tatsache bewusst, dass sowohl vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 15 als auch andere Inhalte oder Informationen der Veröffentlichenden Partei personenbezogene Daten darstellen können und garantiert, dass alle erhalten bzw. zukünftig zu erhaltenden persönlichen Daten unter Beachtung aller einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzregelungen gesammelt, verarbeitet und genutzt werden.
- 23 Anwendbares Recht**
- Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenauftrag (CISG).
- 24 Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist Frankfurt am Main oder, nach Wahl des Auftragnehmers, der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.